

## **Anlage 1 – Hintergrundinformationen und rechtlicher Rahmen zur nachhaltigen Beschaffung**

Im Jahr 2014 wurden die Europäischen Vergaberichtlinien erneuert, was 2016 zu einer Vergaberechtsreform in Deutschland führte. Diese erleichtert seitdem die Einbeziehung sozialer und ökologischer Aspekte bei der Beschaffung im Oberschwellenbereich (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV)). Vergleichbare Regelungen finden sich auch im Unterschwellenbereich: Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), die auf Basis der Verwaltungsvorschrift (VV) zum Öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.08.2021 (MinBl. 2021, S. 91, 98) anwendbar ist, sowie der erste Abschnitt der VOB/A. Es dürfen neben den direkten Anforderungen an das Produkt selbst auch Anforderungen an den Produktionsprozess des Beschaffungsgegenstandes (bspw. Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette) gefordert werden. Mit der Vergaberechtsreform wurde eine Regelung zu Gütezeichen als Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen eingeführt. Die VV bestimmt unter Ziffer 8 Grundsätze zur strategischen Beschaffung und stellt klar, dass in allen Phasen einer Beschaffung, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen qualitative, soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte einbezogen werden können. Nach Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift ist bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken, dass keine Leistungen Gegenstand des Auftrags sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. In der VV werden Warengruppen benannt, bei denen dies in besonderer Weise gilt. Ähnlich wie die VV fordert das rheinland-pfälzische Landestariftreuegesetz in §2a die Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindestanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bei den ILO-Kernarbeitsnormen handelt es sich um acht Übereinkommen, auf denen die vier Grundprinzipien des Handelns der ILO basieren: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Im Juni 2022 wurden diese acht Übereinkommen um zwei weitere ergänzt, sodass sich ein neues Grundprinzip zudem auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bezieht.

Viele der öffentlich beschafften Produkte stammen aus Ländern, in welchen aufgrund geringerer Sozial- und Umweltstandards ein besonderes Risiko für Arbeits- und zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung besteht. Hierzu zählen einerseits neben ausbeuterischer Kinderarbeit auch Zwangsarbeit, geschlechtsspezifische Gewalt, menschenunwürdige Arbeit mit überlangen Arbeitszeiten, Löhne unter dem Existenzminimum sowie gesundheitsschädliche Arbeit aufgrund des Einsatzes verschiedener Chemikalien. Andererseits kommt es im Hinblick auf umweltgefährdende Praktiken je nach Produkt u.a. zu hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen, zu einem extrem hohen Wasser- und Energie- sowie Ressourcenverbrauch, zum Einsatz verschiedener Pestizide, Düngemittel und Chemikalien.

Produkte, bei denen besondere menschenrechtliche und ökologische Risiken entlang der Lieferkette bestehen, werden als „sensible Produkte“ bezeichnet. Die VV betont, dass die Berücksichtigung der o.g. internationalen Arbeitsstandards insbesondere bei diesen Produkten zu beachten ist, falls sie in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden. Hierzu zählt die VV:

- **Textilwaren**, insbesondere Bekleidung, Sportbekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren einschließlich Matratzen, Handtücher und Gardinen,
- **Naturstein**, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist,
- **Agrarerzeugnisse**, insbesondere Tee, Kaffee, Kakaoprodukte einschließlich Schokolade, Rohrzucker, Früchte sowie daraus hergestellte Säfte und andere Erzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse und Reis,
- **Schnittblumen**,
- **Spielwaren und Sportgeräte**,
- **Holzwaren** sowie
- **Lederwaren und Gerbprodukte**.

Für die strategische Beschaffung, zu der auch die nachhaltige Beschaffung gehört, benennt die VV aus dem Jahr 2021 explizit die Nutzung von Gütezeichen als besonders wirksames Mittel. Diese dienen als Beleg dafür, dass eine Leistung den geforderten Merkmalen entspricht. Grundsätzlich variiert die Verfügbarkeit von Gütezeichen als Nachweis je nach Produktgruppe. Aufgrund dessen muss vor der Beschaffung geprüft werden, welche glaubwürdigen Gütezeichen für welche Produkte und Anforderungen existieren oder ob andere Nachweise in Betracht kommen. Eine entsprechende Hilfe kann das Portal [www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de) liefern.

Gibt es bei der Beschaffung bestimmter Produktgruppen etablierte, anerkannte Gütezeichen, die zum Nachweis sozialer und/oder ökologischer Kriterien herangezogen werden können, so sollen diese Voraussetzung der Beschaffung sein. Dies gilt insbesondere für die o.g. sensiblen Produkte. Sollte es nicht möglich sein, Produkte zu finden, für die Gütezeichen vorliegen, kann darauf in Einzelfällen verzichtet werden.